



Merkliste – Prozesskostenhilfe (Klageverfahren)

September 2024

Das vorliegende, von der Kanzlei des Gerichts erstellte Dokument versteht sich als praktischer Leitfaden, nicht als erschöpfende Abhandlung. Es soll natürlichen und juristischen Personen helfen, die – ob anwaltlich vertreten oder nicht – im Hinblick auf die Einreichung einer Klage vor dem Gericht oder im Rahmen eines Klageverfahrens¹, in dem sie Partei sind, Prozesskostenhilfe beantragen wollen. In Bezug auf die Verfahrensregeln sind für diese Personen und ihre Vertreter jedoch allein die Verfahrensordnung des Gerichts (VerfO) und die Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts (PDB) als rechtsverbindliche Texte maßgeblich. Außerdem sind die Hinweise im „Prozesskostenhilfeformular – Klageverfahren“ zu beachten.

¹ Der Begriff „Klageverfahren“ wird in Art. 1 Abs. 2 Buchst. j der Verfahrensordnung definiert als „alle Verfahren, die beim Gericht anhängig gemacht werden können, mit Ausnahme der Vorlageverfahren“.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Vertretung: Im Unterschied zur Klage, die von einem den Kläger vertretenden Anwalt eingereicht werden muss, **kann der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit oder ohne Beistand eines Anwalts gestellt werden.**

Vorbedingungen:

Zuständigkeit des Gerichts

Das Gericht kann die Prozesskostenhilfe nicht bewilligen, wenn es für die Rechtsverfolgung, für die sie beantragt wird, offensichtlich unzuständig ist.

Das Gericht ist insbesondere nicht zuständig für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen folgender Stellen:

- **nationale Behörden** eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittstaats;
- **nationale Gerichte**;
- **internationale Stellen**, die nicht zum institutionellen System der Europäischen Union gehören (z. B. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte).

Klagefrist

Prozesskostenhilfe kann nicht bewilligt werden, wenn der Antrag zwar vor Klageerhebung, aber nach Ablauf der Klagefrist gestellt wird.

Wirtschaftliche Lage: Der Antragsteller muss nachweisen, dass er aufgrund

seiner wirtschaftlichen Gesamtlage (unter Berücksichtigung aller Einkünfte, Vermögensgüter und Lasten) vollständig oder teilweise außerstande ist, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

PROZESSKOSTENHILFEFORMULAR

Zwingend zu verwendendes Prozesskostenhilfeformular: Anträge auf

- Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die nicht mittels des Formulars gestellt sind, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob sie vor Klageerhebung oder in einem laufenden Klageverfahren gestellt werden.

Angaben und Auskünfte: Alle notwendigen Angaben müssen in das Formular

- aufgenommen werden. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht durch die spätere Einreichung von Nachträgen ergänzt werden.

Belege: Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind alle Auskünfte

- und Belege beizufügen, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers ermöglichen.

EINREICHUNG DES PROZESSKOSTENHILFEFORMULARS

- Durch den Antragsteller selbst:**

Ist der Antragsteller nicht anwaltlich vertreten, sind **die Papierfassung des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Formulars sowie die dort erwähnten Belege** bei der Kanzlei des Gerichts einzureichen oder ihr zu übermitteln.

Das Formular muss **vom Antragsteller handschriftlich unterzeichnet** sein.

- Durch den Anwalt des Antragstellers:**

Das Formular ist über die Anwendung **e-Curia** einzureichen.

ZUSÄTZLICHE HINWEISE

- Die **Originale** der eingereichten Belege werden nicht zurückgesandt. Es wird empfohlen, Kopien der betreffenden Dokumente einzureichen.

- Wiederholt der Antragsteller seinen Antrag, ohne ihn auf neue Gesichtspunkte zu stützen, wird der Antrag nicht registriert.**

- Die **Klagefrist** läuft nicht, solange das Gericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe prüft. Sie läuft aber wieder, nachdem die Entscheidung des Gerichts über den Antrag zugestellt wurde.